

Beitragsordnung Gültig ab 1. Januar 2003

Beschlossen in der Sitzung vom Vorstand des Börsenvereins und den Vorsitzenden der Landesverbände am 12. Juni 2002

Mit in den Sitzungen des Länderrats am 27. Februar 2003, 18. Februar 2004, 28. September 2005, 20. September 2006, 1. März 2007, 27. September 2007, 12. Dezember 2007, 25. September 2008, 12. Februar 2009, 17. September 2009, 8. September 2011, 20. September 2012, 26. September 2013, 25. September 2014 und 03. Februar 2016 beschlossenen Änderungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitgliedsunternehmen haben nach den Satzungen der im Gesamtverein Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. zusammengeschlossenen Verbände Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge sowie ggf. Sonderumlagen und Zuschläge zu entrichten. Die folgende Beitragsordnung legt die Bemessungsgrundlagen für diese Beiträge fest und regelt die Art der Beitragserhebung und der Beitragsprüfung.
- (2) Die Hoheit der Festlegung der Mitgliedsbeiträge, der Sonderumlagen und möglicher Zuschläge für die Mitgliedschaft in mehreren Fachgruppen haben die Hauptversammlungen des Bundesverbandes und der Landesverbände. Für die Festlegung der im Gesamtverein einheitlich geltenden Umsatzstaffelung und der Aufnahmegebühr sowie die Änderung dieser Beitragsordnung ist der Länderrat zuständig. Bis auf Weiteres setzt sich der Gesamtvereinsbeitrag, der in einem zentralen Verfahren erhoben wird, aus dem Mitgliedsbeitrag, möglichen Sonderumlagen und Zuschlägen für den Bundesverband und dem Mitgliedsbeitrag, möglichen Sonderumlagen und Zuschlägen für den jeweilig zuständigen Landesverband zusammen. Diese werden auf der Beitragsrechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Pflichten der Mitgliedsunternehmen des Gesamtvereins.
- (4) In den Mitgliedsbeiträgen ist der Bezug eines Exemplars des BÖRSENBLATTS für den Deutschen Buchhandel enthalten.

§ 2 Grundlagen für die Bemessung der Beiträge

- (1) Für die Erhebung des Beitrags gelten im Bundesverband und den Landesverbänden in Beitragsgruppen gegliederte Beitragsstaffeln. Diese werden von den jeweiligen Mitgliederversammlungen auf der Basis der vom Länderrat festgelegten Staffelung der Beitragsbemessungsgrundlage beschlossen. Sie sind Bestandteil der Beitragsordnung.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Mitgliedsbeiträge sind die Vorjahresumsätze (ohne Mehrwertsteuer) aus dem Verkauf von
 - Druckwerken, insbesondere Büchern, Broschüren, Musikalien, Fach- und Special-Interest-Zeitschriften, Postern, Kunstblättern, Kalendern, Atlanten, Landkarten, Schulwandbildern und anderen Unterrichtsmaterialien sowie Globen, Diapositiven und Mikrokopien;
 - Hörbüchern;
 - Ton- und Bildträgern aus dem Sprach-, Lern- und Special-Interest-Bereich;
 - Software und sonstigen elektronischen Informationsträgern aus dem Sprach-, Lern- und Special-Interest-Bereich;
 - Verlagsprodukten und anderen Informationen, die in unkörperlicher, digitaler Form bereitgehalten und über den Zugriff auf eine Datenbank, über ein Downloadportal oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden;
 - Lizenzen für die Nutzung von Verlagsprodukten;
 - Anzeigen in Fach- und Special-Interest-Zeitschriftensowie aus Provisionen aus dem Handel mit Verlagsprodukten.

Zur Bemessungsgrundlage zählen auch alle Exportumsätze; ausgenommen davon sind Ausfuhrumsätze in Länder, in denen das Mitglied eine Mitgliedschaft in einem nationalen Verleger- bzw. Buchhändlerverband unterhält.

Für Mitgliedsunternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, gilt als Bemessungsgrundlage für die Einordnung in die Beitragsstaffel wahlweise

- a) der in Deutschland getätigte Umsatz oder
 - b) ein Drittel des Gesamtumsatzes, in diesem Fall jedoch mindestens ein Beitrag von 1.300 Euro im Jahr.
- (3) Die Umsätze aus dem Verkauf von Anzeigen in Fach- und Special-Interest-Zeitschriften zählen insoweit nicht zur Bemessungsgrundlage, als das Mitglied für diese Umsätze nachweislich bereits Beiträge an die Mitgliedsverbände des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) zahlt.

- (4) Als Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag von Firmen des Buchgroßhandels gilt die Hälfte der in Abs. 2 genannten Umsätze. Als Bemessungsgrundlage der Verlagsauslieferungen und der Verlagsvertretungen gelten die erlösten Provisionen.
- (5) Mitgliedsunternehmen, die sich auf dem Gebiet mehrerer Fachgruppen betätigen, können auch Mitglieder dieser Fachgruppen werden. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, wird vom Bundesverband für die zweite und dritte Fachgruppe ein zusätzlicher Beitrag in Höhe der niedrigsten Beitragsgruppe der in Abs. 1 genannten Beitragsstaffel erhoben (Fachgruppenzuschlag).
- (6) Bei der Einstufung sind die Umsätze von Zweigniederlassungen, Filialen oder unselbständigen Abteilungen einzubeziehen.
- (7) Sind mehrere Mitgliedsunternehmen gesellschaftsrechtlich in der Weise verbunden, dass eines von ihnen mehr als 50 Prozent der Anteile des/der anderen hält (Konzern), wird auf Antrag ein Konzernnachlass gewährt, der sich am individuellen Umsatz bemisst. Die Einführung des Konzernwahlrechts erfolgt mit Wirkung zum 01. Januar 2010 nach folgender Maßgabe:
 - a) Alle Mitgliedsunternehmen, die einen Konzernnachlass beantragen, verpflichten sich dazu, jährlich die Vorjahresumsätze nach § 2 Abs. 2 für ihre verbundenen Unternehmen bis spätestens 30. September, schriftlich an die Geschäftsstelle des Bundesverbandes (Abteilung Mitgliederservice) zu melden (siehe § 3 Abs. 1). Bei nicht termingerechter Abgabe der Umsatzmeldungen sämtlicher der verbundenen Unternehmen, erfolgt eine automatische Einzeleingruppierung aller im Konzern verbundenen Mitgliedsunternehmen ohne Konzernnachlass für das Folgejahr. Eine erneute Geltendmachung des Konzernnachlasses ist erst wieder im darauf folgenden Beitragsjahr möglich. Das Mutterunternehmen des Konzerns wird auf eine termingerechte Abgabe der Umsatzmeldungen durch die Tochterunternehmen hinwirken.
 - b) Die lückenlose und nachvollziehbare Darstellung der Firmenzugehörigkeit (insbesondere der Firmenanteile von mind. 50 Prozent), anhand von aktuellen HR-Auszügen, Gesellschafterverträgen oder Anteilsaufgliederungen aus dem Konzernabschluss, liegt in der Pflicht des Mitgliedsunternehmens. Die Übersendung dieser Unterlagen an die Geschäftsstelle erfolgt erstmalig mit der Beantragung des Konzernnachlasses bis spätestens zum 15. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr. Bei ausbleibender oder verspäteter Abgabe der Unterlagen zu Firmenanteilen oder -zugehörigkeiten erfolgt eine automatische Einzeleingruppierung ohne Konzernnachlass für das Folgejahr. Eine erneute Geltendmachung des Konzernnachlasses ist erst wieder im darauf folgenden Beitragsjahr möglich. Das Mitgliedsunternehmen verpflichtet sich, der Geschäftsstelle etwaige Veränderungen der Firmenanteile oder Zugehörigkeiten umgehend mitzuteilen.
 - c) Eine rückwirkende Geltendmachung des Konzernnachlasses oder der Nachlasshöhe für ein Mitgliedsunternehmen ist ausgeschlossen.
 - d) Die nachträgliche Erstattung von Beiträgen aufgrund von Falscheinstufungen der einzelnen Mitgliedsunternehmen, die auf unrichtigen Angaben der jeweils betroffenen Unternehmen beruhen, ist ausgeschlossen. Führen unrichtige Angaben hinsichtlich der zu meldenden Umsätze dazu, dass geringere Beiträge gezahlt werden, hat das betroffene Mitgliedsunternehmen die jeweilige Differenz zum tatsächlichen Beitrag nachzuzahlen.

§ 3 Beitragserhebung

- (1) Jedes Mitgliedsunternehmen nimmt die Eingruppierung in die zutreffende Beitragsgruppe (§ 2 Abs. 1 und 2) anhand der maßgeblichen Bemessungsgrundlage (§ 2 Abs. 2 ff.) selbst vor, indem die Mitgliedsunternehmen dem Referat Mitgliederservice ihren Vorjahresumsatz durch die Vorlage des mit der Jahresrechnung verschickten Einstufungsformulars melden.
- (2) Mitgliedsunternehmen in der Rechtsform
 - a) einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH, AG) oder
 - b) einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. OHG, KG, GmbH & Co. KG) oder
 - c) buchhändlerische Unternehmen mit Umsätzen i.S.v. § 2 Abs. 2 ff. von mehr als 500.000 Euro im Vorjahr
 haben der Selbsteinstufung alle zwei Jahre eine ausdrückliche Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters über den vom Mitgliedsunternehmen im Vorjahr erzielten Umsatz i.S.v. § 2 Abs. 2 ff. beizufügen.
 Sofern ein Mitgliedsunternehmen bis zum 30. September die Selbsteinstufung nach Maßgabe von Abs. 1 unter Beifügung der nach Abs. 2, Satz 1 geforderten Bestätigungen nicht nachgewiesen hat, wird es im folgenden Jahr automatisch zwei Beitragsgruppen höher eingestuft. Bei Rückmeldung nach dem 30. September und einer falschen Einstufung zuungunsten des Gesamtvereins muss einmalig der doppelte Differenzbetrag zwischen neuer und alter Beitragsgruppe gezahlt werden. Der Betrag wird dem Mitglied vom Börsenverein in Rechnung gestellt und ist, unabhängig von der für den Jahresbeitrag gewählten Zahlart/-weise, spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe zu zahlen.
- (3) Buchhändlerische Unternehmen, die nicht unter die in Abs. 2 a) bis c) genannten Mitgliedsunternehmen fallen, melden beitragsgruppenrelevante Änderungen des Vorjahresumsatzes anhand des mit der Jahresrechnung verschickten Einstufungsformulars. Die Eingruppierung erfolgt in jährlichem Rhythmus. Sie hat den Umsatz des Mitgliedsunternehmens des Vorjahres (Bezugsjahr) zur Grundlage. Sofern sich aufgrund verspätet gemeldeter Umsatzzahlen die ursprüngliche Eingruppierung als unrichtig herausstellt, wird die Eingruppierung für das laufende Vereinsjahr und das Vorjahr – jedoch nicht darüber hinaus – korrigiert und auf dieser Grundlage eine Neuberechnung des Beitrags vorgenommen. Hat das Mitglied ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr, so bildet der Umsatz desjenigen Geschäftsjahres die Grundlage, welches im Bezugsjahr endet. Im Falle von Rumpfgeschäftsjahren ist der Umsatz auf zwölf Monate hochzurechnen.

¹ Mitgliedsunternehmen, deren Tätigkeit mehrere Bereiche umfasst, bilden die Bemessungsgrundlage als Summe der den einzelnen Bereichen zugehörigen Bemessungsgrundlagen, gemäß Abs. 2 und 3 (wenn z. B. ein Unternehmen des Zwischenbuchhandels als Barsortiment oder Verlagsauslieferung auf eigene Rechnung einen Umsatz von 1.800.000,- EUR hat, zusätzlich als Verlagsvertretung 50.000,- EUR Provision erhält, so ist seine Bemessungsgrundlage 950.000,- EUR (halber Satz 900.000,- EUR [Abs. 4, Satz 1], Provision 50.000,- EUR [Abs. 4, Satz 2]).

- (4) Neumitglieder gruppieren sich bei Beantragung der Aufnahme in den Börsenverein nach Maßgabe von Abs. 2 oder Abs. 3 ein (Ersteinstufung). Bei erstmaliger Aufnahme des Geschäftsbetriebs gruppieren sie sich nach dem zu erwartenden Umsatz der ersten 12 Monate ab Stellung des Aufnahmeantrages ein.
- (5) Die Eingruppierung nach Maßgabe von § 3 ist vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht.
- (6) Landesverbände, die für ihre Mitglieder zugleich Arbeitgeberverband sind, können Einheitsbeiträge festsetzen und berechnen.
- (7) Jedes Mitgliedsunternehmen erhält zu Beginn des laufenden Vereinsjahres die Beitragsrechnung.
- (8) Es bestehen folgende Zahlungsmöglichkeiten:
 - a) BAG-Verrechnung in vierteljährlichen Teilbeträgen vor dem 20. des ersten Monats im jeweiligen Quartal (nur für die Mitglieder des Vereins für buchhändlerischen Abrechnungsverkehr) oder jährlicher Gesamteinzug im ersten Quartal;
 - b) Einzug gemäß SEPA-Lastschriftmandat in vierteljährlichen Teilbeträgen oder Einzug des jährlichen Gesamtbetrags; die Beträge werden fällig zum 1. des jeweiligen Quartalsmonats bzw. des jeweils ersten Monats des Beitragsjahres bei jährlicher Zahlung. Die Benachrichtigung (Prenotification) über den SEPA-Lastschrifteinzug erfolgt unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE87ZZZ00000008491 und der aktuellen Mandatsreferenznummer auf der Beitragsrechnung bis spätestens 5 Tage vor dem Einzug in schriftlicher Form;
 - c) Zahlung des Jahresbeitrags spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe;
 - d) Zahlung des Konzernbeitrags spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe.

Macht ein Mitgliedsunternehmen bei Aufnahme in den Börsenverein gegenüber der Geschäftsstelle keine Angaben zur gewünschten Zahlungsart, ist dieses zur Zahlung des Jahresbeitrags spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe verpflichtet.
- (9) Ein Unternehmen, das dem Börsenverein beiträgt, hat im Aufnahmejahr anteilig einen der Zahl der Monate seiner Mitgliedschaft in diesem Jahr entsprechenden Mitgliedsbeitrag zu zahlen, beginnend mit dem Monat seiner Aufnahme.
- (10) Bei Überschreitung der in Abs. 8 festgesetzten Zahlungstermine wird mit der dritten Mahnung eine Säumnisgebühr von 20 Euro erhoben.
- (11) Wenn sich Mitgliedsunternehmen trotz zweifacher Mahnung im Zahlungsrückstand befinden, können die Forderungen der Verleger-Inkasso-Stelle oder einem anderen Inkasso-Büro zum Einzug übergeben werden. Diese Mitglieder können gleichzeitig unter anderem von der kostenlosen Belieferung mit dem BÖRSENBLATT und von den ermäßigten Tarifen für Anzeigenschaltungen im BÖRSENBLATT ausgeschlossen werden.

§ 4 Beitragsprüfung

- (1) Mitgliedsunternehmen i.S.v. § 3 Abs. 2, die ihren dort geregelten Verpflichtungen zur Selbsteinstufung und Vorlage der Nachweise nachkommen müssen, sind von der Beitragsprüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze ausgenommen.
- (2) In zweijährigem Rhythmus werden im ersten Quartal des Kalenderjahres 20 Prozent der buchhändlerischen Unternehmen i.S.v. § 3 Abs. 1 und 3, die nicht unter die in § 3 Abs. 2 a) bis c) genannten Mitgliedsunternehmen fallen, ausgelost. Die ausgelosten Mitgliedsunternehmen haben die Richtigkeit der Selbsteinstufung bis zum 30. September nachzuweisen durch
 - a) Bestätigung ihres Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters oder
 - b) Vorlage der die zu prüfenden Beitragsjahre betreffenden Umsatzsteuererklärungen (Voranmeldung, Jahressteuererklärung) nebst diesbezüglichen Umsatzsteuerbescheiden.

Mitglieder, die nach Ablauf des 30. September den Nachweis für die Einstufung nicht erbringen, werden automatisch zwei Beitragsgruppen höher eingruppiert. Bei nicht oder nicht fristgerecht erbrachtem Nachweis wird das Mitglied automatisch wieder in die nächste Beitragsprüfung einbezogen. Ergibt ein erbrachter Nachweis, dass ein Mitglied zu hoch eingestuft ist, wird die Einstufung des laufenden Beitragsjahres korrigiert. Sollte dieser Nachweis erst nach Ablauf der Rückmeldefrist erfolgen, wird die Rückstufung erst im Folgejahr vorgenommen.
- (3) Bestehen im Einzelfall begründete Zweifel an der Richtigkeit der Umsatzeinstufung, kann der Länderrat auch außerhalb des Losverfahrens die Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers verlangen. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Mitglieder, die per Auslosung der Beitragsprüfung unterzogen wurden und den Nachweis erbracht haben, dass sie richtig eingestuft sind, werden von der folgenden Beitragsprüfung befreit.
- (5) Mitglieder, die nach dem 30. September eine falsche Einstufung zuungunsten des Gesamtvereins erbringen, müssen einmalig den doppelten Differenzbetrag zwischen dem gezahlten und dem bei der Prüfung festgestellten Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr nachzahlen. Der Betrag wird dem Mitglied vom Börsenverein in Rechnung gestellt und ist, unabhängig von der für den Jahresbeitrag gewählten Zahlart/-weise, spätestens sechs Wochen nach Rechnungsstellung in einer Summe zu zahlen.

² Den Mitgliedsunternehmen wird mit dem Versand der Beitragsrechnung zu Beginn eines Vereinsjahres ihre geltende Eingruppierung mitgeteilt, mit der Bitte, sich im Falle von Umsatzveränderungen im Vorjahr, die eine Änderung der Umsatzgruppe zur Folge haben, neu einzugruppieren.

§ 5 Beitragsprüfung bei Buchverkaufsstellenmitgliedern

Mitglieder nach § 9a der Satzung (Buchverkaufsstellenmitglieder) sind verpflichtet, die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft als Buchverkaufsstelle alle zwei Jahre nachzuweisen. Der Nachweis muss bis zum 30. September des Prüfungsjahres erfolgen durch

- a) Bestätigung ihres Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters oder
- b) Vorlage der die zu prüfenden Beitragsjahre betreffenden Umsatzsteuererklärungen (Voranmeldung, Jahressteuererklärung).

Mitglieder, die nach Ablauf des 30. Septembers den Nachweis nicht erbracht haben, zahlen im darauffolgenden Jahr den dreifachen Jahresbeitrag.

Ergibt ein erbrachter Nachweis, dass ein Mitglied die Voraussetzungen für eine Buchverkaufsstellenmitgliedschaft i. S. v. § 9a Satzung nicht mehr erfüllt, kann die Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds unter Fortführung der Verkehrsnummer in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
Braubachstraße 16
60311 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 1306-253
Fax: +49 69 1306-411
mitgliederservice@boev.de
www.boersenverein.de

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Paulinenstraße 53
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 61941-0
Fax: +49 711 61941-44
post@buchhandelsverband.de
www.buchhandelsverband.de

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Bayern e.V.
Salvatorplatz 1
80333 München
Telefon: +49 89 291942-42
Fax: +49 89 291942-49
mitglieder@buchhandel-bayern.de
www.buchhandel-bayern.de

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
Danckelmannstraße 9
14059 Berlin
Telefon: +49 30 2639-180
Fax: +49 30 2639-1818
verband@berlinerbuchhandel.de
www.berlinerbuchhandel.de

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland e.V.
Frankfurter Straße 1
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 16660-0
Fax: +49 611 16660-59
briefe@boersenverein-hrs.de
www.boersenverein-hrs.de

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Nord e.V.
Schwanenwik 38
22087 Hamburg
Telefon: +49 40 5247673-0
Fax: +49 40 2298514
info@boersenverein-nord.de
www.boersenverein-nord.de

Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Landesverband Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen e.V.
Gerichtsweg 28
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9954-220
Fax: +49 341 9954-223
landesverband@boersenverein-sasathue.de
www.boersenverein-sasathue.de